

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Sie an die Notwendigkeit erinnern, den Status Ihres Wasserfahrzeugs zu regulieren.

Durch Beitritt zur Europäischen Union wurde die Republik Kroatien am 1.7.2013 Teil der Zollunion der EU, was bedeutet, dass EU-Residenten nach diesem Datum ihre Wasserfahrzeuge nicht mehr im Verfahren der vorübergehenden Einfuhr lassen können. In der EU residente Wasserfahrzeuge, die sich vor dem 01. Juli 2013 im Verfahren der vorübergehenden Einfuhr in die Republik Kroatien befinden, unbeachtet dessen, welche Flagge auf dem Wasserfahrzeug weht, können in diesem Verfahren spätestens bis zum Ablauf der Frist der vorübergehenden Einfuhr verbleiben, die die zuständige Zollbehörde genehmigt hat. Nach Ablauf der genehmigten Frist der vorübergehenden Einfuhr sind in der EU wohnhafte Personen verpflichtet, das Verfahren der vorübergehenden Einfuhr gemäß den Vorschriften der Europäischen Union auf eine der drei möglichen Weisen zu beenden:

1. Das Wasserfahrzeug in den freien Verkehr zu lassen, oder
2. Durch Ausfuhr in ein Drittland (außerhalb der EU), oder
3. Durch Überführen (im Transitverfahren T1) in einen anderen Mitgliedsstaat der EU.

Wenn Sie das Wasserfahrzeug in den freien Verkehr lassen möchten, sind Sie verpflichtet, den zuständigen Zollbehörden eine Zolldeklaration vorzulegen. Die Zollbehörde wird dann den Einfuhrzoll und die Mehrwertsteuer (MwSt) berechnen und eintreiben, außer in den unten angeführten Fällen.

**1. Einfuhrzoll wird in folgenden Fällen nicht berechnet:**

- A. Wenn der Eigner des Wasserfahrzeugs einen Nachweis vorlegt, dass das Wasserfahrzeug den Status einer Gemeinschaftsware hat (Nachweis durch Vorlage des T2L-Dokuments), oder
- B. Durch Vorlage eines Dokuments, mit dem die präferenzielle Herkunft der Ware nachgewiesen wird (EUR 1, ausgestellt spätestens am 30.6.2013).

**2. MwSt wird in folgenden Fällen nicht berechnet:**

- A. Wenn der Eigner des Wasserfahrzeugs Nachweise erbringt, dass die MwSt in einem der EU-Mitgliedsstaaten bereits bezahlt wurde, oder
- B. Wenn das Datum der Erstnutzung des Wasserfahrzeugs vor mehr als 8 Jahren vor dem Datum des Beitritts Kroatiens zur EU liegt, oder
- C. Wenn der MwSt-Betrag, den der Eigner des Wasserfahrzeugs zu zahlen hat, weniger als 160,00 HRK (etwa 22 EUR) beträgt.

Jedes Wasserfahrzeug, das in das EU-Zollgebiet kommt, kann Gegenstand der Kontrolle der Zollbehörden, sei es der Republik Kroatien oder eines anderen EU-Mitgliedstaates, sein. Deshalb sollten EU-Residenten auf dem Wasserfahrzeug immer einen Nachweis haben, dass für das angeführte Wasserfahrzeug Zoll und/oder MwSt in einem der EU-Mitgliedstaaten gezahlt wurde, bzw., dass das Wasserfahrzeug den Status einer Gemeinschaftsware hat. Eigentum und auf dem Wasserfahrzeug wehende Flagge sind keine Nachweise, dass das

bestimmte Wasserfahrzeug den Status einer Gemeinschaftsware hat, sondern folgende Dokumente gelten als Nachweis des Status einer Gemeinschaftsware:

1. T2L Dokument, oder
2. Originalrechnung, oder
3. Bestätigung der Steuerbehörde oder ein anderes verfügbares Dokument über die gezahlte MwSt.

Mehr Informationen über das Verfahren der Statusregulierung von Wasserfahrzeugen finden Sie auf den Internet-Seiten der Zollverwaltung des Finanzministeriums <http://www.carina.hr/Carina/Jahte.aspx> in kroatischer und englischer Sprache.

Wir danken Ihnen, dass sie gerade die kroatischen Marinas als Ort ausgewählt haben, wo Sie Ihre Wasserfahrzeuge aufbewahren wollen. Für alle weiteren Informationen stehen wir Ihnen zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen,

Kroatische Zentrale für Tourismus